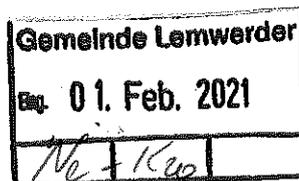


FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Lemwerder

An den
Rat der Gemeinde Lemwerder
z. Hd. BGMin Neuke
Rathaus



27809 Lemwerder

Lemwerder, 30. Jan. 2021
08/52

Förderung von Regenwassernutzungsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FDP-Fraktion beantragt die Aufnahme des obigen Beratungsgegenstandes für die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft und Umwelt.

Ein für uns sinnvolles Förderprogramm zur Schaffung von Regenwassernutzungsanlagen hat der Landkreis Wesermarsch zum Jahresbeginn 2021 aufgelegt. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem OOWV. Gefördert werden Neuinstallationen und Nachrüstungen in privaten und kommunalen Gebäuden mit 40 % der förderfähigen Kosten (Höchstsumme 5.000 Euro). Die komplette Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen ist als Anlage dem Antrag beigelegt.

Die FDP-Fraktion beantragt,

- a) für Vorhaben von Bürgern in der Gemeinde ergänzt die Gemeinde die Förderung um 20 %. Dies erfolgt in Anlehnung der Förderrichtlinie und Zusage von Fördergeldern des Landkreises. Entsprechend Höchstsumme der Förderung von 2.500 Euro.

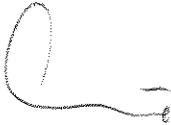
Damit erübrigt sich ein separates aufwändiges Verwaltungsverfahren der Gemeinde.

Finanzielle Mittel sind in Höhe von 10.000 Euro außerplanmäßig bereitzustellen.

FDP-Fraktionsvorsitzender im Rat der Gemeinde Lemwerder
Harald Schöne, Wiesenstraße 2a, Lemwerder, Tel. 67771 (p),

- b) für kommunale Gebäude ist eine Überprüfung vorzunehmen, inwieweit die Nachrüstung mit einer Regenwassernutzungsanlage unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Einbeziehung der Landkreis-Förderung umsetzbar ist. Gleichfalls ist dies auch bei dem Grundschulneubau in Erwägung zu ziehen. Außer Frage steht dabei der Umweltaspekt.

Mit freundlichen Grüßen



Schöne
Fraktionsvorsitzender

Anlage: Förderrichtlinie
des Landkreises

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Anlagen zur Nutzung von Regenwasser im Landkreis Wesermarsch

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die anteilige finanzielle Bezuschussung der Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen zur Einsparung von Trinkwasser durch die Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser im Bereich des Landkreises Wesermarsch, der über kein eigenes Trinkwassergewinnungsgebiet verfügt.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden Neuinstallation und Nachrüstung von Regenwassernutzungsanlagen in privaten und kommunalen Gebäuden.

Regenwassernutzungsanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Vorrichtungen, die von Dachflächen mit geeigneter Dacheindeckung ablaufendes Regenwasser in Speichern sammeln, um Verbrauchsbedarfe mit Regenwasser anstatt mit Trinkwasser zu decken.

Regenwassernutzungsanlagen sind förderfähig, wenn sie fach- und normgerecht installiert werden und den Anforderungen an die Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben der gültigen Trinkwasserverordnung müssen eingehalten werden. Anlagen, die eine Zugabe von chemischen Mitteln beinhalten, werden nicht gefördert.

Anlagen sind förderfähig, wenn das Regenwasser für die Speisung der Toilettenspülung und mindestens eines weiteren Verbrauchszweckes, wie z.B. die Gartenbewässerung oder der Nutzung von Waschmaschinen, verwendet wird.

Gefördert werden Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten, und zwar

- der Bau oder die Installation eines Speichers und der dazugehörigen Erdarbeiten,
- die Installation eines separaten Leitungssystems zu den Verbrauchsstellen,
- die Installation der mit der Regenwassernutzungsanlage in Verbindung stehenden technischen Bauteile.

Eigenleistungen sind bei der Installation einer Anlage nur zulässig, wenn eine entsprechende fachliche Ausbildung nachgewiesen wird; ausgenommen hiervon sind Erdarbeiten zum Einbau der Zisterne. Zulässige Eigenleistungen werden jedoch nicht erstattet, d.h. gefördert.

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Eigentümer der privaten und kommunalen Gebäude im Bereich des Landkreises Wesermarsch.

4. Art und Höhe der Förderung, Rückforderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Regenwassernutzungsanlagen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die

Anträge werden nach dem Eingangsdatum priorisiert. Ab Beginn der Förderung im Januar 2021 stehen zunächst insgesamt 65.000 € für die Förderung zur Verfügung.

Gefördert werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro pro Anlage. Bei unvorhergesehenen begründeten Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden, wobei auch hier die Höchstgrenze der Fördersumme von 5.000 € gilt.

Die Gesamtfinanzierung, der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahme, muss sichergestellt sein.

Bei nicht sachgerechter Verwendung, oder wenn die Anlage ganz oder teilweise innerhalb eines Zeitraums von weniger als zehn Jahren abgebaut bzw. entfernt wird, sind die Fördermittel einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.

Der Landkreis Wesermarsch oder eine durch den Landkreis beauftragte Stelle ist berechtigt, entsprechende Nachprüfungen bezüglich der Verwendung der Mittel und des Betriebs der Anlagen vor Ort vorzunehmen.

Der Anspruch auf Förderung erlischt zwölf Monaten nach Erlass eines Förderbescheides, wenn bis dahin nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Die Frist beginnt mit Datum des Genehmigungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um sechs Monate verlängert werden.

5. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Ein Antrag ist schriftlich beim Landkreis Wesermarsch, Fachdienst 68 Umwelt, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake zu stellen und Folgendes beizufügen:

- ein Kostenvoranschlag,
- ein Grundstückslageplan (z.B. Maßstab 1:1.000),
- Grundrisszeichnungen (z.B. Maßstab 1:100),
- aussagekräftige Darstellung der zur Anlage gehörenden Bauteile und die geeignete Systemtrennung (insbesondere Lage der notwendigen Anlagenteile wie Zisterne, Aufbereitung, Behälter, Pumpen, Zuleitungen, Abflussleitungen, Entnahmestellen und des Überlaufs),
- im Falle von Behältergrößen über 100 m³ die erforderliche Baugenehmigung. Die Baugenehmigung kann beim Landkreis Wesermarsch, Fachdienst Bauaufsicht, oder im Gebiet der Stadt Nordenham bei der Bauaufsicht der Stadt Nordenham beantragt werden.

Die Förderung wird durch Genehmigungsbescheid bewilligt. Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden.

Die Anzeige nach § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung beim Gesundheitsamt und § 3 und § 15 AVBWasserV beim Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband OOWV erfolgt nach Eingang der Antragsunterlagen durch den Landkreis Wesermarsch.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Ist die Anlage fertiggestellt, erstattet der Bauherr gegenüber dem Landkreis Wesermarsch eine formlose schriftliche Fertigstellungsanzeige unter Vorlage der Kostenbelege.

Hieraufhin wird die Abnahme der Regenwassernutzungsanlage in Kooperation mit dem Gesundheitsamt und dem OOWV (bzw. einer von ihr beauftragten Stelle) durchgeführt. Wird die Anlage durch die Beteiligten abgenommen, erfolgt zeitnah im Anschluss die Auszahlung des Zuschusses.

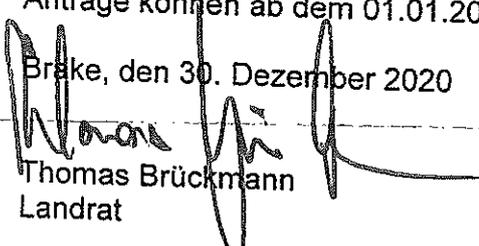
7. Hinweise

1. Kostenvoranschläge Berechnungen und sonstige Informationen zur Größe, Art und Lage der Anlage, etc. können bei einem Sanitär-, Heizungs-, Klima und Klempnerfachbetrieb (SHK Fachbetrieb) eingeholt werden.
2. Regenwassernutzungsanlagen sind von der beauftragten SHK-Fachfirma einzubauen und abzunehmen. Damit ist sichergestellt, dass die zu beachtenden Vorschriften und die Regeln nach dem Stand der Technik eingehalten werden.
3. Unbelastetes Niederschlagswasser von Überläufen aus Wasserspeichern ist der Regenwasserkanalisation oder dem aufzunehmenden Gewässer zuzuführen. In Gebieten mit einer Mischwasserkanalisation ist das unbelastete Niederschlagswasser aus den Überläufen der Mischwasserkanalisation oder dem aufzunehmenden Gewässer zuzuführen.
4. Das Gesundheitsamt ist über einen Betreiberwechsel und Außerbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlage 4 Wochen im Voraus zu informieren (Anzeige nach § 13 (4) Trinkwasserverordnung).
5. Es wird empfohlen, eine Wartungsfirma für die jährliche Wartung zu beauftragen.
6. Das Betriebsrisiko der Anlage trägt der Betreiber.

8. Beginn der Förderung

Anträge können ab dem 01.01.2021 gestellt werden.

Bräke, den 30. Dezember 2020


Thomas Brückmann
Landrat

An den
Landkreis Wesermarsch
Fachdienst Umwelt
Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Antrag auf Förderung einer Anlage für die Nutzung von Regenwasser

Hiermit beantrage/n ich/wir die Förderung einer Regenwassernutzungsanlage als eine anteilige Förderung gemäß beigefügtem Kostenvoranschlag

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Ich bin / Wir sind Eigentümer/-innen:

- Ja
 Nein (wenn nein, bitte entsprechende Einverständniserklärung des Eigentümers beifügen)

Wo soll die Regenwassernutzungsanlage entstehen?

Angaben zum Grundstück:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Die Regenwassernutzungsanlage ist Bestandteil eines Bauantrags:

- Ja Nein

Als Verwendungszweck sind geplant:

- WC-Spülung – Anzahl der WC: _____
 Gartenbewässerung – Flächengröße _____ m²
 Waschmaschine:

Größe des geplanten Sammelbehälters: _____ m³

Aufstellung des Sammelbehälters: Erdreich oder Keller

Größe der angeschlossenen Dachfläche: _____ m²

Material der Dacheindeckung: Ziegel, rau Ziegel, glasiert
 Metalleindeckung (Zink) Metalleindeckung (Kupfer) Sonstige _____

Die Anlage wird genutzt von _____ Personen

Ableitung des Überlaufwassers: aufzunehmendes Gewässer
 Kanalanschluss mit zugelassener Rückstausicherung

Als Anlage sind dem Antrag beizufügen:

- Kostenvoranschlag
- Grundstückslageplan mit Kennzeichnung des Zisternenstandorts
- Grundrisszeichnung (z.B. Maßstab 1:100), ergänzt um Anlagenkomponenten (Hauswasserwerk, Außenwasserhähne etc.)
- Aussagekräftige Darstellung der zur Anlage gehörenden Bauteile (Lage der notwendigen Anlagenteile wie Zisterne, Aufbereitung, Behälter, Pumpen, Zuleitungen und Abflussleitungen, Entnahmestellen, sowie Überlauf etc.). Es ist eine Angabe über die geeignete Systemtrennung erforderlich!
- Im Falle von Behältergrößen über 100 m³ die erforderliche Baugenehmigung. Die Baugenehmigung kann beim Landkreis Wesermarsch, Fachdienst Bauaufsicht, oder im Gebiet der Stadt Nordenham bei der Bauaufsicht der Stadt Nordenham beantragt werden.

Hinweise:

- Kostenvoranschläge, Berechnungen, Hinweise und Informationen zur Größe, Art und Lage der Anlage, etc. können bei einem Sanitär-, Heizungs-, Klima und Klempnerfachbetrieb (SHK Fachbetrieb) eingeholt werden.
- Regenwassernutzungsanlagen sind von der beauftragten SHK-Fachfirma einzubauen und abzunehmen.
- Persönliche Daten werden, soweit gemäß der Förderrichtlinie erforderlich, gespeichert.

Erklärung

Der / die Antragsteller/-in erklärt mit der Unterschrift,

- dass mit der Maßnahme nicht vor Erhalt der Förderzusage begonnen wird,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
- die Beachtung der in der Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Anlagen zur Nutzung von Regenwasser im Landkreis Wesermarsch benannten Regelungen.

Der komplette Antrag mit seinen Anlagen kann digital an Elke.Schulze-Berger@lkbra.de oder Judith.Schulte@lkbra.de oder in 3-facher Ausfertigung übersandt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Frau Schulze-Berger (Fachdienst Umwelt)

04401/927-635

Elke.Schulze-Berger@lkbra.de

Frau Schulte (Fachdienst Umwelt)

04401/927-589

Judith.Schulte@lkbra.de

Datum _____

Unterschrift _____